

Coronavirus ▶ Hinweise / Empfehlungen Vereine und Betriebe bis 24.06.2021



Die Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nieders. Corona-Verordnung) ermöglicht grundsätzlich die Ausübung des Pferdesports auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen (§ 16/16a) (vorbehaltlich von Vorgaben der Landkreise ▶ Gesundheitsämter / IfSG § 28b – bundesweit einheitliche Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019) und im öffentlichen Raum.

Die nachstehenden Hinweise / Empfehlungen wurden erstellt auf der Grundlage der Nieders. VO (gültig ab 05.06.2021) und von der Nieders. Staatskanzlei freigegebenen FAQ Sport.

1) Müssen die Betreiberinnen und Betreiber von Sportanlagen über ein Hygienekonzept verfügen ? (siehe hierzu ergänz. PSVHAN/PSVWES-Hinweise im Anhang)

- **JA.** Im Hygienekonzept sind insbesondere Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus vorzusehen, die
 - ▶ 1. die Zahl von Personen auf der Grundlage der jeweiligen räumlichen Kapazitäten begrenzen und steuern (Anm.: Halle/Außenplatz, aber insbesondere Bereiche der Stallungen, Sattelkammern, Parkbereiche),
 - ▶ 2. der Wahrung des Abstandsgebotes dienen,
 - ▶ 3. Personenströme einschließlich Zu- und Abfahrten steuern und der Vermeidung von Warteschlangen dienen (Anm.: auch hier Bereiche der Zugänge Halle/ Außenplatz, Stallungen, Sattelkammern, Putzplätze),
 - ▶ 4. die Nutzung der sanitären Anlagen regeln,
 - ▶ 5. das Reinigen von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden (Anm.: u.a. auch Ausrüstung der Schulpferde), und von Sanitäreinrichtungen sicherstellen und
 - ▶ 6. sicherstellen, dass Räume (Anm.: insbesondere Sanitäreinrichtungen, Stallbereiche, Sattelkammern) möglichst durch die Zufuhr von Frischluft gelüftet werden (Anm.: in den Hallen auch für jede nur mögliche erweiterte Durchlüftung sorgen).

2) Regionale Inzidenz unter 35 (Kommune hat auf der Grundlage § 1a der Nieders.VO diesen Status per Allgemeinverfügung bekanntgegeben)

- Was gilt für die Sportausübung in geschlossenen Räumen (Reithallen) ?
- Was gilt für die Sportausübung im Freien - auf öffentlichen und privaten Sportanlagen (d.h. auf Außenplätzen) / Ausreiten im öffentlichen Raum ?:

Sport ohne Kontakt und Kontaktsport sind ohne Einschränkungen im Rahmen des vorhandenen Hygienekonzeptes möglich.

Keine Testpflicht für die Sportlerinnen/Sportler/Trainerinnen/Trainer.

Keine MNB – Pflicht bei Ausübung des Sports.

Zuschauer Halle: sitzend & stehend = max. 100 / ausschl. sitzend max. 500

MNB – Pflicht (medizinische Maske), solange nicht Sitzplatz eingenommen wird.

Zuschauer im Freien: max. 500 genehmigungsfrei / über 500 genehmigungspflichtig (Landkreis)

3) Regionale Inzidenz 35 - 50 (Kommune hat auf der Grundlage § 1a der Nieders. VO diesen Status per Allgemeinverfügung bekanntgegeben)

• Was gilt für die Sportausübung in geschlossenen Räumen (Reithallen) ?

- ▶ Individualsport im Rahmen der Kontaktbeschränkungen bzw. mit Abstand zulässig.
- ▶ Kontaktsport beschränkt auf max. 30 Personen, wobei Geimpfte/ Genesene nicht mitzählen.
- ▶ Sonstige kontaktfreie Gruppenangebote in Abhängigkeit qm/Person (10qm/Person oder 2 m Abstand.
- ▶ Erwachsene Sportler/Sportlerinnen sowie Trainer/Trainerinnen (altersunabhängig) nur mit negative Testnachweis.
- ▶ Keine MNB – Pflicht bei Ausübung des Sports.
- ▶ Zuschauer Halle: ausschl. sitzend = max. 100 / Zugang nur mit negativem Test-Nachweis. MNB – Pflicht (medizinische Maske), solange nicht Sitzplatz eingenommen wird.

• Was gilt für die Sportausübung im Freien (öffentlicher Raum sowie private/ öffentliche Sportanlagen =Reitanlagen) ?

- ▶ Individualsport im Rahmen der Kontaktbeschränkungen bzw. mit Abstand zulässig.
- ▶ Kontaktsport beschränkt auf max. 30 Personen, wobei Geimpfte/ Genesene nicht mitzählen.
- ▶ Sonstige kontaktfreie Gruppenangebote in Abhängigkeit qm/Person (10qm/Person oder 2 m Abstand.
- ▶ Nur bei Kontaktsport: Erwachsene Sportler/Sportlerinnen sowie Trainer/Trainerinnen (altersunabhängig) nur mit negative Testnachweis.
- ▶ Keine MNB – Pflicht bei Ausübung des Sports.
- ▶ Zuschauer im Freien: sitzend max. 250 / stehend max. 100 / Zugang nur mit negativem Testnachweis.

4) Regionale Inzidenz über 50 (Kommune hat auf der Grundlage § 1a der Nieders. VO diesen Status per Allgemeinverfügung bekanntgegeben)

• Was gilt für die Sportausübung in geschlossenen Räumen (Reithallen) ?

- ▶ Individualsport im Rahmen der Kontaktbeschränkungen bzw. mit Abstand zulässig

In geschlossenen Räumen ist die sportliche Betätigung mit Personen des eigenen Haushalts und höchstens zwei Personen eines anderen Haushalts zulässig. Kinder dieser Personen bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren sind nicht einzurechnen, nicht zusammenlebende Paare gelten als ein Haushalt. Begleitpersonen oder Betreuungskräfte, die erforderlich sind, um Menschen mit einer wesentlichen Behinderung oder Pflegebedürftigkeit eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen, werden ebenfalls nicht eingerechnet. Die Sportausübung kann innerhalb dieses Personenkreises sowohl mit Kontakt als auch kontaktlos erfolgen.

- ▶ Erwachsene Sportler/Sportlerinnen sowie Trainer/Trainerinnen (altersunabhängig) nur mit negative Testnachweis.

- ▶ Keine MNB – Pflicht bei Ausübung des Sports.
 - ▶ Zuschauer in der Halle: keine Zuschauer zugelassen
- **Was gilt für die Sportausübung im Freien (öffentlicher Raum sowie private/ öffentliche Sportanlagen =Reitanlagen) ?**
 - ▶ Individualsport im Rahmen der Kontaktbeschränkungen bzw. mit Abstand zulässig.
 - ▶ Kontaktsport beschränkt auf max. 30 Kinder/Jugendliche bis einschl. 18 Jahre, wobei Geimpfte/ Genesene nicht mitzählen.
 - ▶ Sonstige kontaktfreie Gruppenangebote in Abhängigkeit qm/Person (10qm/Person oder 2 m Abstand.
 - ▶ Bei kontaktfreien Gruppenangeboten: Erwachsene Sportler/Sportlerinnen sowie Trainer/Trainerinnen (altersunabhängig) nur mit negative Testnachweis.
 - ▶ Keine MNB – Pflicht bei Ausübung des Sports.
 - ▶ Zuschauer im Freien: ausschl. sitzend max. 50 / Zugang nur mit negativem Testnachweis.
 - **Wie viele Personen dürfen sich insges. zeitgleich auf/in einer Sportanlage befinden?**
 - ▶ Was die Zahl der Sporttreibenden auf/in einer Sportanlage – in geschlossenen Räumen (Anm.: z.B. Reithalle) oder unter freiem Himmel (Anm.: z.B. Reitplatz/ Geländeplatz) – anbelangt, haben die Betreiberinnen und Betreiber von Sportanlagen in ihren Hygienekonzepten Maßnahmen vorzusehen, die die auf oder in einer Sportanlage befindliche Personenzahl je nach räumlicher Kapazität begrenzen und steuern.

Gemeinsames Sporttreiben **mehrerer Sportler bzw. mehrerer Sportler-Einheiten** in einer Halle oder im Außenbereich ist vor dem Hintergrund der damit verbundenen Infektions-Gefahren allenfalls bei großen Abständen denkbar. Notwendig ist in jedem Fall ein so großer Abstand zu etwaigen weiteren Sporttreibenden, dass keinerlei Infektionsgefahr für gleichzeitig Mitsporttreibende besteht.

5) Was gilt für vorgeschriebene Testungen?

Der Test muss innerhalb von 24 Stunden vor der Sportausübung durchgeführt worden sein. Hierbei kann es sich um einen PCR-Test, einen PoC-Antigen-Test oder einen zugelassenen Selbsttest handeln. Benötigt wird immer ein schriftlicher oder digitaler Nachweis über einen negativen PCR-Test oder einen negativen Antigen-Schnelltest. Die entsprechenden Nachweise werden beispielsweise in einem der vielen Testzentren ausgestellt, empfohlen wird, dort einen kostenlosen Bürgertest in Anspruch zu nehmen.

Es ist auch möglich, in einem Geschäft/einer Einrichtung unter Aufsicht einen Antigen-Selbsttest durchzuführen und sich das Ergebnis dort digital oder schriftlich bescheinigen zu lassen. Auch wenn Sie bei Ihrer Arbeitsstätte einen Antigen-Test unter Aufsicht durchgeführt haben, kann Ihre Arbeitgeberin oder ihr Arbeitgeber dies bescheinigen.

Auch eine vom Sportverein durchgeführte Testung - unter Aufsicht einer vom Verein beauftragten Person - ist zulässig. Diese kann eine entsprechende Bescheinigung ausstellen.

Die Bescheinigung muss dabei immer den Vor- und Nachnamen, das Geburtsdatum, die Adresse der getesteten Person sowie den Namen und Hersteller des Tests, das Testda-

tum, die Testuhrzeit sowie den Namen und die Firma der beaufsichtigenden Person und schließlich die Testart und das Testergebnis enthalten (s. anlieg. Muster).

6) Mund-Nasen-Bedeckung außerhalb der eigentlichen Sportausübung ?

- ▶ Beim Aufenthalt im Stall, auf den Stallgassen, in der Sattelkammer, im Hindernislager, in der Reithalle (vor und nach der Sportausübung, solange nicht Sitzplatz eingenommen wird), in/an den sanitären Anlagen und weiteren geschlossenen Räumen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen – entsprechend den Verfügungen in § 3 der Niedersächsischen Corona-Verordnung.

7) Gastronomische Angebote

- ▶ Die Vorgaben der Nieders. VO zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 § 9 sind verpflichtend zu berücksichtigen.

Ergänzende Hinweise :

Auf unseren Homepages www.psvhan.de und www.psvwe.de finden Sie

- die jeweils aktuelle Fassung der Niedersächsischen Corona-Verordnung
- die jeweils aktuellen FAQ „Rund ums Sporttreiben“ des Nieders. Ministeriums für Inneres und Sport
- Leitfaden zur Sicherstellung der Versorgung von Pferden und Eckpunkte zum Schutz vor Coronainfektionen (St. April 2020)

Link unter: www.psvhan.de/download.html#verband (Corona-Pandemie)

ANHANG

Empfehlungen für die Erstellung eines Hygienekonzeptes

Allgemeines:

- Die geltenden behördlichen Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben sowie der vorgegebene Mindestabstand von 1,5 Metern sind zu jeder Zeit einzuhalten.
- Diese Vorgaben müssen kommuniziert und ein verantwortlicher Ansprechpartner für den Infektionsschutz bestimmt werden. Diese Person soll Ansprechpartner für Behörden und Pferdesportler sein. Die Trainer/ Ausbilder unterstützen die Einhaltung der Regeln aktiv.
- Personen mit Krankheitssymptomen von Corona oder anderen ansteckenden Erkrankungen dürfen die Pferdesportanlagen nicht betreten.
- Sanitäranlagen: ausreichend Möglichkeiten Hände mit Seife zu waschen, Papierhandtücher und, sofern beziehbar, Handdesinfektionsmittel stehen zur Verfügung.
- Die Anwesenheitszeiten der Pferdesportler sowie der Mitarbeiter/ Helfer/ Eltern/ Zuschauer sind zu reduzieren/ zu begrenzen und nachvollziehbar zu dokumentieren.
- Eine sinnvolle Wegeführung auf der Pferdesportanlage zur Einhaltung des Mindestabstands in allen Situationen ist zu gewährleisten.
- Die behördlichen Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben (z.B. Abstandsregelungen = 1,5 m, Mund-Nasen-Bedeckung) gelten auch im Stallbereich.
- Die Vereinbarung von tierärztlichen Terminen, Schmiedebesuchen und weiteren pferdebezogenen Dienstleistungen (z.B. Sattler, Physiotherapeuten, Futtermittellieferanten) unterliegen der Koordination des Betriebsleiters/ verantwortlichen Vereinsvertreters.
- Empfehlung zur Nutzung der Corona-Warn-App der Bundesregierung, um Infektionsketten schneller nachvollziehen und unterbrechen zu können. Mehr Informationen zur App gibt es unter <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/corona-warn-app>

Vorbereiten und Abpflegen der Pferde:

- Pferdesportler sollen disziplinübergreifend fertig ausgerüstet/ umgezogen auf die Anlage kommen.
- Unmittelbar nach dem Betreten der Anlage ist auf direktem Wege der Sanitärbereich aufzusuchen und sich entsprechend gründlich die Hände zu waschen und ggf. zu desinfizieren, bevor weitere Gegenstände wie z.B. Putzzeug etc. angefasst werden können.
- Einweghandtücher sind zu benutzen.
- Putzplätze auf der Anlage müssen „entzerrt“ werden, sodass ausreichend Platz zwischen den Pferdesportlern ist. Eventuell müssen draußen Anbindeplätze eingerichtet oder aufgebaut werden.
- Im Eingangsbereich zu den Stallungen sollten zusätzliche Spender mit Handdesinfektionsmitteln angebracht werden, sofern verfügbar.
- Betreten der Sattelkammern nur nacheinander und mit entsprechendem Abstand.
- Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung beim Aufenthalt im Stall, in den Sattelkammern, auf den Stallgassen und an/in den Sanitärräumen, in der Reithalle außerhalb der Sportausübung und in allen weiteren geschlossenen Räumen ist obligatorisch – die weiteren Bestimmungen der Nieders. Corona-Verordnung zur Mund-Nasen-Bedeckung sind in der jeweils gültigen Fassung umzusetzen.
- Für jedes Schulpferd ist eigenes Putzzeug zu benutzen und nach der Benutzung zu reinigen und ggf. die Griffflächen zu desinfizieren.
- Nach dem Abpflegen der Pferde: gründliches Hände waschen sowie ggf. desinfizieren.

Bescheinigung über das Ergebnis eines Antigentests zum Nachweis des Coronavirus SARS-CoV-2

(Test result certification for coronavirus antigen test)

Getestete Person (Tested person):

Titel, Name (Title, Surname):	<input type="text"/>
Vorname (Forename):	<input type="text"/>
Adresse (Address):	<input type="text"/>
Geburtsdatum (Date of birth):	<input type="text"/>

PoC - Antigen-Schnelltest / Selbsttest (Covid-19 rapid antigen test / Self Test):

Name des Tests (Test name):	<input type="text"/>	
Hersteller (Manufacturer):	<input type="text"/>	
Testdatum / Testuhrzeit (Date / Time of the test):	<input type="text"/>	
Test durchgeführt / beaufsichtigt durch (Name, Unternehmen/Firma): (Test conducted / supervised by (Name, Company):	<input type="text"/>	
	<input type="text"/>	
Test - Art (Test type):	<input type="checkbox"/> Antigen-Schnelltest (Rapid antigen test)	<input type="checkbox"/> Selbsttest <u>unter Aufsicht</u> (Self Test <u>under supervision</u>)
Test - Ergebnis (Result of the Test):	<input type="checkbox"/> Positiv* (positive)	<input type="checkbox"/> Negativ (negative)

* Bitte begeben Sie sich bei einem positiven Antigen-Schnelltest oder einem positiven Selbsttest unmittelbar in Selbstisolation. Bitte vermeiden Sie unmittelbare Kontakte und halten die Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen strikt ein. Für die Mitteilung an das zuständige Gesundheitsamt ist die Meldepflicht nach § 5a Abs. 1 S. 8 der Corona-Verordnung des Landes zu beachten.

Wer dieses Dokument fälscht oder einen nicht erfolgten Test unrichtig bescheinigt, macht sich nach § 267 StGB der Urkundenfälschung strafbar. Festgestellte Verstöße werden zur Anzeige gebracht. Wer ein gefälschtes Dokument verwendet, um Zugang zu einer Einrichtung oder einem Angebot zu erhalten, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die nach § 19 der Corona-Verordnung des Landes mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet wird.

Datum
(Date)

Stempel / Unterschrift (Stamp / Signature)
der testenden Stelle (of the test station)